



## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 22.10.2018,**  
mit welcher Gebiete (Zonen) und Personenkreise betreffend die Erteilung von  
Ausnahmebewilligungen gemäß den §§ 45 Abs. 4 und 4a der  
Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung,  
bestimmt werden.

Der Gemeinderat der Terfens hat in seiner Sitzung vom 22.10.2018 aufgrund der §§ 43 Abs. 2a Z 1 und 2 bzw. 94 d StVO, in der geltenden Fassung, nachfolgendes beschlossen:

### § 1

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 StVO werden folgende Gebiete festgesetzt, deren Mitarbeiter und Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO (Anwohnerparkkarte/ Berechtigungskarte) zum zeitlich uneingeschränkten Parken beantragen können:

**Gemeindeamt Terfens**, Dorfplatz 1, 6123 Terfens, westlich des Gemeindeamts und nördlich vor dem Gemeindeamt.

**Volksschule/Kindergarten Vomperbach**, Kirchboden 15, 6123 Terfens, westlich des Gebäudes.

### § 2

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 StVO wird bestimmt, dass Angehörige folgender Personenkreise, die in den in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4a StVO für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken beantragen können:

- Bürgermeister und MitarbeiterInnen des Gemeindeamts Terfens
- DienstnehmerInnen der Raiffeisen Regionalbank Schwaz, Bankstelle Kolsass
- Ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Bibliothek und des Archivs
  
- MitarbeiterInnen der Volksschule und des Kindergartens Vomperbach

Terfens, am 24.10.2018

Der Bürgermeister:

Hubert Hußl

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 24.10.2018 bis 08.11.2018